

9. Rechtliche Handlungs- und Entscheidungskonzeptionen

Im Ermittlungsverfahren können Lügen ggf. den Tatbestand der falschen Verdächtigung oder sogar das Vortäuschen einer Straftat beinhalten. Dazu wird beim Entlarven dieser Lügen die Glaubwürdigkeit des Zeugen erheblich beeinträchtigt.

Auf der Basis der Rechtsaspekte und der Beweisanforderung werden nachfolgend Handlungs- und Entscheidungskonzepte zum rechtlich korrekten Einsatz skizziert. Hierzu gehören insbesondere Planungs- und Handlungskonzeptionen, um selbst im hektischen Einsatzgeschehen rechtlich kompetent entscheiden bzw. Mitarbeitern verbindliche Hinweise geben zu können. Dazu zählen:

- Erkennen und Berücksichtigen von Rechtsaspekten eines Einsatzes bei der Planung
- Fähigkeit zur operativen Subsumtion und Entscheidung nach dem 3-W-Fagen-Modell im Einsatz.
- Wissen zu Grundzügen straf- und zivilrechtlicher Entscheidungen.
- Kenntnisse zu strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen einer Straftat oder bei unerlaubter Handlung.

Mit exemplarischen Workshops sollen rechtlich orientierte Hilfen zur Fall-Bearbeitung und Prüfung von Sachverhalten sowie hinsichtlich der Rechtfertigung von Maßnahmen dargestellt werden. Darüber hinaus wird anhand von Beleidigungen der Klageweg von Antrags- und Privatklagedelikten aufgezeigt.

9.1 Rechtsaspekte bei der Einsatzplanung

Bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung eines Einsatzes können Handlungs- und Entscheidungskonzepte sowie checklistenartige Überprüfungsraaster zur

rechtlichen Entscheidungssicherheit beitragen. Der Auftrag, die Einsatzplanung o. a. ist auf die rechtliche Zulässigkeit und hinsichtlich spezifischer rechtlicher Grenzen zu bewerten. Dazu sind insbesondere zu berücksichtigen:

- **Auftraggeber:** Vorgaben und Ziele.
- **Örtlichkeit des Einsatzes:** Hausrechtsbereich, Betriebsgelände, Stadien, Öffentlichkeit etc.
- **Eigene Kräfte:** Ausbildungsstand und Ausbildungserfordernisse.
- **Rechtscheck – Wesentliche Rechtsfelder:** Hausrecht, Stadionordnung, Strafrecht, Waffenrecht, Selbsthilferechte, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Brandschutz und spezifische Sicherheitsregelungen des entsprechenden örtlichen Bereiches etc.
- **Rechtliche Grenzen,** z. B.: Auftragsbegrenzung, Verhältnismäßigkeit, Durchsuchungsverbote.
- **Eigene Ausrüstung und Bewaffnung:** Beachtung der Zustimmungspflicht des Unternehmers hinsichtlich waffenrechtlicher und gewerberechtlicher Bestimmungen sowie entsprechender berufsgenossenschaftlicher Bestimmungen.
- **Zusammenwirken mit anderen Sicherheitskräften:**
Absprachen, Regelungen mit anderen Sicherheitskräften und der Polizei hinsichtlich örtlicher und unterstützender Aspekte.
- **Protokolle, Meldungen, Berichte:**
Betriebliche und taktische Erfordernisse, rechtliche Anforderungen, z.B. beim Waffengebrauch.

9.2 Planung von Bewachungsaufgaben – Hausrechtsaspekte

Bei Bewachungsaufgaben ergeben sich spezifische Schwerpunkte im Hinblick auf Hausrechtsmaßnahmen. Dabei sind von Sicherheitsmitarbeitern komplexe rechtliche Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere die als Besitzdiener veranlassenen Hausrechtsmaßnahmen gegenüber Störern und die ggf. auf Grund sog. Jedermannsrechte getroffenen Eingriffsmaßnahmen.

Mit einer entsprechenden Planung, ggf. erforderlichen Unterrichtung von Sicherheitsmitarbeitern, kann mit folgendem Raster der Weg zum rechtmäßigen Handeln gewährleistet werden:

- **Klärung der rechtlichen Zuständigkeit des Sicherheitsmitarbeiters**, z.B. für vertraglich übertragene Hausrechtsmaßnahmen bzw. gemäß § 855 BGB (Besitzdiener): Ein Handeln für den Eigentümer/Besitzer muss vom Besitzer/Eigentümer erklärt werden. Dazu sind die Vorgaben des Auftraggebers zu beachten und in einer Dienstanweisung zu verdeutlichen (was will er? – was soll/darf ich?).
- **Klärung des rechtlichen Charakters der entsprechenden Grundstücksfläche**: uneingeschränktes/eingeschränktes Hausrecht?, Grundstücksflächen als Tatobjekte des Hausfriedensbruchs?
- **Rechtliche Grundlagen der übertragenen Hausrechtsbefugnisse verdeutlichen**:
 - Art 14 GG und gemäß § 903 BGB: Definition des Eigentumsbegriffs hinsichtlich der rechtlichen Verfügungsgewalt des Eigentümers und der Befugnis, mit seinem Eigentum nach Belieben (im Rahmen der Gesetze) zu verfahren, andere von der Einwirkung auszuschließen, den Zutritt an Bedingungen zu knüpfen etc.
 - § 854 BGB definiert den Besitzbegriff als tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache.
 - § 858 (1) BGB **Verbotene Eigenmacht**: Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt widerrechtlich (verbotene Eigenmacht). (2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft.
 - Anmerkung: Als verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB sind auch entsprechende strafbare Handlungen anzusehen.
 - § 859 BGB: Befugnisse des Besitzers (des Besitzdieners gem. § 860 BGB) zur Beseitigung der Besitzstörung und zur Besitzkehr.
- **Definition der Ansprüche aus verbotener Eigenmacht gegen Störer** (im Hinblick auf § 129 BGB):
 - § 1004 BGB: bei Störungen des Eigentums kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.
 - § 861 BGB Ansprüche bei Besitzentziehung: Der Besitzer kann vom Störer die

Wiedereinräumung des Besitzes verlangen.

- § 862 BGB Ansprüche bei Besitzstörung: Der Besitzer kann die Beseitigung der Störung verlangen.

■ Definition der Ansprüche aus Vertragsrecht:

- § 242 BGB **Treu und Glauben**: Danach ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern und den Vertragspartner gegebenenfalls in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch auch einzuklagen. Das bedeutet z. B. seine Personalien anzugeben, um den Gläubiger in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch gerichtlich einzuklagen.
- § 631 BGB Werkvertrag in der Form eines Beförderungsvertrages: Das geforderte Entgelt zu entrichten. In Verbindung mit Eigentumsrechten, zum Beispiel mit einer Hausordnung gemäß §§ 631, 305 BGB, sind die Zutrittsbedingungen zum Grundstück und die Regeln zum Aufenthalt zu beachten – § 305 BGB – Einbeziehung allgemeiner Bedingungen in den Vertrag über die Beförderung, den Zutritt etc.

■ Definition der Ansprüche aus unerlaubten Handlungen: § 823 BGB Schadensersatzanspruch: Neben Ansprüchen, die sich aus der Besitzstörung ergeben, kann bei damit einhergehenden Sachschäden auch ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB (Unerlaubte Handlungen) u.a. wegen der Verletzung des Eigentumsrechtes bestehen.

9.3 Zivilrechtliche Handlungskonzeption gegen Störer

Unter Beachtung der entsprechenden Befugnisse zur Beseitigung von Besitzstörungen bzw. zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche im Hausrechtsbereich kann mit folgender **Handlungskonzeption** rechtmäßiges Handeln des Sicherheitsmitarbeiters gefördert werden:

- **Generell** ist zu prüfen, ob die näheren Umstände, die vorliegenden Daten, die Zeitfaktoren und das Verhalten des Betroffenen den vorgesehenen Klageweg ermöglichen. Dann sind Selbsthilferechte nicht anwendbar.

■ **Notrechte – Selbsthilfe:** Aber in **Ausnahmefällen** können zivilrechtliche Ansprüche auch durch Notrechte, in Form der Selbsthilfe des Eigentümers/Besitzers gesichert werden. Das ist zum einen möglich, wenn aus tatsächlichen, z. B. zeitlichen Gründen, die Gefahr droht, dass der Anspruch vereitelt werden könnte, zum andern, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit Besitzstörungen (Verbotene Eigenmacht) die Störung durch den Besitzer sofort beseitigt werden darf.

■ **Verfahrensweise:** Für Sicherheitsmitarbeiter als **Besitzdiener** erfordert dieses, – den Störer aufzufordern, ein unberechtigt betretenes Grundstück zu verlassen, – entwendete Gegenstände herauszugeben, – und, um die Ansprüche gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen zu können, den Störer um die Angabe seiner Personalien zu bitten.

Wenn dies nicht freiwillig befolgt wird, sind als **Selbsthilfe** zulässig:

- Besitzwehr und Besitzkehr gemäß § 858 ff. BGB,
- Wegnahme, Zerstörung von Sachen, Festnahme zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche gemäß §§ 229 ff. BGB.

Die Zuständigkeit des Besitzdieners für Selbsthilferechte ergibt sich dabei entweder aus § 855 oder § 860 BGB.

Wenn gleichzeitig ein Straftatbestand vorliegt, ist gegebenenfalls eine Festnahme gemäß § 127 (1) StPO zulässig.

■ **Gewaltanwendung** ist das letzte Mittel. Grundsätzlich gelten dazu folgende Bedingungen:

Erst das Verweigern der Freiwilligkeit bzw. Flucht begründen die adäquate Gewaltanwendung, um die Maßnahme durchzuführen. Die Zulässigkeit der Gewaltanwendung ergibt sich dabei aus der Norm selbst.

Bei Angriffen auf den Sicherheitsmitarbeiter bei der Durchführung zulässiger Maßnahmen werden ggf. andere Notrechte anwendbar, z.B. Notwehr.

Grundsätzlich sollte auf **freiwilliges Handeln des Störers** hingewirkt werden, z. B. durch Bitten und ggf. mit Hinweis auf weitere Konsequenzen des Verweigerns. Wenn der Betroffene allerdings flüchtet, sich sofort aggressiv zur Wehr setzt, kann die Maßnahme unmittelbar durchgeführt werden.

Diese Reihenfolge sollte grundsätzlich eingehalten werden. So kann gleichzeitig eine rechtliche Handlungsstabilität erzeugt werden.

9.4 Fall-Lösungsmuster – Rechtfertigung von Eingriffen

Hinsichtlich einer Bericht- oder Anzeigeerstattung sind Kompetenzen zur Beurteilung oder zur Prüfung strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Sachverhalte erforderlich. Mit den nachfolgenden Rastern sollen exemplarisch ein grundsätzliches Lösungsmuster, eine Lösungsskizze für Diebstahlsdelikte, die Rechtfertigung von Hausrechtsmaßnahmen sowie die Voraussetzungen zum Schadensersatz verdeutlicht werden.

9.4.1 Straf- und zivilrechtliche Fall-Lösungsmuster

Strafrechtliche Lösungsmuster

- Subsumtion des Grunddeliktes (z.B. § 242 StGB – Diebstahl oder § 249 StGB – Raub).
Dazu: Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsaspekte prüfen ob Vergehens- oder Verbrechenstatbestand vorliegt und ggf. entspr. Strafbarkeit feststellen.
- Feststellen, ob strafbarer Versuch vorliegt oder Vollendung.
- Feststellen, ob qualifizierende Tatbestände erfüllt sind (z.B. §§ 243, 244 StGB oder §§ 250 ff.).
- Feststellen, ob ein Strafantrag gestellt werden muss (z.B. §§ 243, 248a, 303, 303c StGB).
- Feststellen, ob Teilnahmeformen vorliegen (z.B. Mittäterschaft).
- Feststellen, ob durch das Verhalten des Betroffenen weitere Delikte zutreffen, z.B. § 252 StGB – räuberischer Diebstahl.
- Feststellen, ob strafbare Nachtaten vorliegen, z.B. Hehlerei, § 259 StGB bzw. deren Qualifikationen – gewerbsmäßig oder als Bande (§§ 260 ff. StGB).
- Feststellen, wie Bestrafung erfolgt, dazu ggf. Konsumtionsaspekte erörtern.
- Feststellen, ob ggf. Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen bestehen.

Diese Prüfungen, die umfassend in der Sachbearbeitung und grundlegend gedanklich im Einsatz vorgenommen werden müssen, sind erforderlich, um z.B. eine Straf- tat als Voraussetzung zur Eingriffsermächtigung, z.B. zu § 127 Abs. 1, 3 StPO zu erkennen und insbesondere seinen Garantpflichten nachkommen zu können.

Zivilrechtliches Lösungsmuster

- Qualifizierung des vorliegenden Sachverhalts – dazu Feststellen einer Eingriffs- voraussetzung, z.B. Besitzstörung gem. § 858 BGB, sowie der dazu bestehen- den zivilrechtlichen Ansprüche des Besitzers, z.B. zur Beendigung der Störung, zur Herausgabe entwendeter Sachen etc.
- Besitzdienereigenschaft feststellen und Befugnisse erläutern, §§ 855, 860 BGB.
- Eingriffsvoraussetzungen prüfen, z.B. zur Beseitigung der Besitzstörung gem. § 859 BGB.
- Zivilrechtlich gebotenes Verfahren beschreiben, z.B. Aufforderung zur Beendi- gung, freiwilligen Herausgabe etc.
- Selbsthilferechte begründen, z.B.: Wenn die bezeichnete Aufforderung nicht be- folgt wird bzw. auf Grund des Verhaltens des Betroffenen ein sofortiges Ein- schreiten geboten ist, z.B. bei Flucht, kann im Wege der Selbsthilfe die Beseiti- gung z.B. der Besitzstörung – notfalls mit Gewalt – durchgesetzt werden.
- Bei Festnahmen oder Wegnahmen zur Anspruchssicherung gem. § 229 BGB sind die in § 230 rechtlich gebotenen Folgemaßnahmen zu beachten (richter- licher Arrest) oder beim Wegfall der Voraussetzung sind die Maßnahmen zu be- enden.
- Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen prüfen, wie Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit, mildestes Mittel etc.
- Ergebnis feststellen.

Die Prüfung von sog. Jedermannrechten, z.B. §§ 127 Abs. 1,3 StPO, 32 StGB, er- folgt nach gleichem Muster.

Diese Prüfungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn bei Eingriffsmaß- nahmen der Betroffene sich zur Wehr setzt und der Sicherheitsmitarbeiter verletzt wur- de oder der Betroffene Rechtswidrigkeit der Handlung eines Sicherheitsmitarbei- ters behauptet oder sogar zur Anzeige bringt; dann ist der Nachweis der Recht-

mäßigkeit eigenen Handelns die Voraussetzung zur Rechtswidrigkeit des Angriffs und damit zu einer möglichen Bestrafung des Angreifers (Körperverletzung, Schädigung o. a.) und zur Entlastung des Sicherheitsmitarbeiters.

9.4.2 Lösungsskizze für Diebstahlsdelikte

Für Diebstahlsdelikte kann als Leitorientierung folgendes Schema gelten:

■ **Subsumtion des Grundtatbestandes, § 242 StGB**, und Feststellung der begangenen strafbaren Handlung.

Weitere Prüfungsansätze sind:

■ **Geringer Wert?** Wenn u.a. im Falle des § 242 StGB die Beute nur einen geringen Wert hat (zzt. werden ca. 50,- Euro als entsprechender Wert betrachtet); wird gemäß § 248a StGB die Tat nur nach Stellung eines Strafantrages verfolgt, soweit die Staatsanwaltschaft z. B. wegen des kriminellen Vorverhaltens des Täters, die Tat nicht von Amts wegen verfolgt.

■ **Straferhöhende Regelbeispiele/Qualifizierungen?** Für den Fall, dass gemäß § 243 StGB strafferhöhende Regelbeispiele zutreffen, wie z. B. der Einbruchsdiebstahl, sind diese Tatbestandsmerkmale, z. B. Einbrechen durch Zerstören von Umzäunungen und/oder Hausfriedensbruch zusätzlich zu subsumieren. Gleiches gilt hinsichtlich von Qualifizierungstatbeständen des § 244 StGB, wie z. B. zum Wohnungseinbruch oder zum Mitführen von Waffen. Dann ist das Tatobjekt hinsichtlich des Merkmals Wohnung zu subsumieren bzw. die mitgeführte Waffe hinsichtlich der Merkmale als Waffe und zum Mitführen zu subsumieren. Im Bejahungsfall ist eine Strafbarkeit gem. §§ 242, 243, 244 StGB gegeben. § 244a StGB behandeln den schweren Bandendiebstahl.

■ **Vollendung oder Versuch?** Anhand des realen Tatgeschehens ist zu prüfen, ob eine versuchte oder vollendete Handlung vorliegt. Diese Feststellung ist insbesondere mit der Begründung der Wegnahme, d.h. Gewahrsamsbruch und Herstellen eigenen Gewahrsams, zu treffen. Ggf. ist festzustellen, ob eine versuchte Straftat (§ 22 StGB) vorliegt und ob diese gem. § 23 StGB bestraft werden kann. Da es sich beim Diebstahl um einen Vergehenstatbestand handelt, ist zur Bestrafung des Versuchs im jeweiligen Delikt die Strafbarkeit des Versuchs zu bestimmen. Im § 242 StGB ist dies der Fall, so dass versuchter Diebstahl straf-

bar ist. Hinsichtlich des § 243 StGB ist anzumerken, dass es keinen versuchten schweren Diebstahl nach § 243 StGB gibt, sondern nur einen **versuchten Diebstahl im besonders schweren Fall**. Allerdings ist gemäß § 244 StGB auch der Versuch strafbar.

- **Erforderlichkeit von Strafanträgen?** § 242 StGB ist ein Amtsdelikt. Ein Strafantrag braucht nicht gestellt zu werden. Dieser ist aber gem. § 248a StGB zu stellen bei einem Diebstahl oder Unterschlagung geringwertiger Gegenstände sowie z. B. bei Hausfriedensbruch oder einer einfachen Körperverletzung. Da bei einer Festnahmehandlung häufig der einer späteren Anklage zu Grunde liegende Tatbestand noch nicht feststehen kann, empfiehlt es sich, vorbeugend einen Strafantrag zu stellen.
- **Idealkonkurrenz/Konsumtion?** Zu beachten ist, dass in diesen Fällen die zwingend zum Tatbestand gehörenden anderen Deliktsverletzungen wie Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Waffendelikte, von der jeweiligen qualifizierenden Norm gem. § 52 StGB konsumiert werden (Bestrafungsregeln).
- **Haben die durch Konsumtion aufgezehrten Begriffe dennoch eine Bedeutung?** Im Falle eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch gem. § 24 StGB werden die dabei bereits vollendeten Delikte, wie Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, für eine Bestrafung wieder relevant.
Für Sicherheitsmitarbeiter ist die Feststellung der ggf. von den §§ 243, 244 StGB konsumierten Delikte auch deshalb wichtig, da sich hieran zivilrechtliche Schadensersatzforderungen knüpfen.

Bei Angriffen auf Sicherheitsmitarbeiter:

- Bei **rechtmäßiger Aufgabenerfüllung** werden die durch das Verhalten des Betroffenen verwirklichten Delikte erfüllt, z.B. Körperverletzung.
- **Gleichzeitig** können gemäß § 32 StGB **Notwehrmaßnahmen** zulässig werden.
- **Richtet sich der Angriff gegen die zulässige Besitzkehr (§ 559 BGB)**, kann z.B. beim vollendeten Ladendiebstahl gemäß **§ 252 StGB – Räuberischer Diebstahl** – (Absicht, mit der Gegenwehr die Beute zu behalten) die Rechtsfolge statt des Diebstahls ein Raubdelikt sein.

9.4.3 Rechtfertigung von Hausrechtsmaßnahmen

Hausrechtsmaßnahmen sind mit Eigentums- und Besitzrechten verbunden und sind in aller Regel mit Art. 14 GG, §§ 903, 1004 BGB, §§ 854, 855, 858, 859, 860 BGB zu begründen. Die Beseitigung einer Besitzstörung bzw. die Besitzkehr sind hierzu typische Selbsthilferechte. Damit verknüpft können zivilrechtliche Ansprüche (z. B. auf Grund von § 861 BGB – Herausgabeanspruch gegenüber dem Dieb) sein, die gem. § 229 BGB diesbezügliche Maßnahmen zur Anspruchssicherung ermöglichen. Zur rechtlichen Beurteilung **eines** Ereignisses / Falles und der dazu gebotenen Begründungen hinsichtlich zulässiger **Rechtfertigungshandlungen** von Sicherheitsmitarbeitern für Hausrechtsmaßnahmen kann folgende Lösungsskizze (auch als **Klausurlösungsmuster**) hilfreich sein:

■ **Einleitungssatz der Subsumtion:** Durch die Maßnahme des Besitzers oder des Sicherheitsmitarbeiters als Besitzdiener, z. B. Wegnahme von Diebesgut, könnte eine Straftat, z. B. § 242 StGB – Diebstahl – erfüllt sein, wenn hierfür kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

■ **Rechtfertigung der Maßnahme des Sicherheitsmitarbeiters:**

- **Zuständigkeit des Sicherheitsmitarbeiters** feststellen – Was ist übertragen = Besitzdiener gem. § 855 BGB!
- Dazu ist es sinnvoll, die jeweilige Liegenschaft, das Gebäude, das Grundstück etc., das zu bewachen ist, rechtlich hinsichtlich von a) **Hausrecht** zum Eigentum und Besitz und hinsichtlich der b) **von § 123 StGB (Hausfriedensbruch) geschützten Räumlichkeiten** zu qualifizieren, z. B. Wohnung, Geschäftsraum, befriedetes Besitztum, abgeschlossener Raum zum öffentlichen Dienst, abgeschlossener Raum zum öffentlichen Verkehr.

Das ist deshalb sinnvoll, weil sich hieraus relativ eindeutig Befugnisse ableiten lassen. Störungen des Hausrechts ermöglichen Selbsthilferechte des Besitzers, der Hausfriedensbruch ist zum einen gleichzeitig eine Besitzstörung und ermöglicht zum anderen als Straftatbestand die nach den sog. Jedermannrechten zulässige vorläufige Festnahme gem. § 127 Abs. 1 StPO. Wichtig wird hierzu die Klarstellung, dass nicht jede Besitzstörung einen Hausfriedensbruch darstellt, aber jeder Hausfriedensbruch eine Besitzstörung.

Wichtige Argumentationsaspekte bei Klausuren:

- Bereiche und Kompetenzen der Hausrechtsübertragung an das Unternehmen.

- Auftrag hierzu für Sicherheitsmitarbeiter mit Dienstanweisung erteilt. § 855 BGB – Besitzdiener – erörtern.
 - Definition des Hausrechtes, des Eigentums und des Besitzes und wesentliche Rechtsgrundlagen hierzu: aus dem Grundrecht – Art. 14 GG, aus Eigentum – § 903 BGB, § 1004 BGB und aus Besitz, § 854 BGB.
 - Ggf. eingeschränkte Hausrechtsbereiche erörtern, z.B. bei öffentlichen Verkehrsbetrieben.
- **Abgrenzung Besitz zum Strafrechtsbegriff Gewahrsam:** Besitz beinhaltet gem. § 854 BGB die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache. Gewahrsam beinhaltet die tatsächliche Sachherrschaft und erfordert einen Herrschaftswillen über eine Sache. Gewahrsam wird gebrochen, wenn die Sachherrschaft des bisherigen Gewahrsamsinhabers gegen oder ohne dessen Willen beseitigt wird (eigentliche Wegnahme). **Neuer Gewahrsam** ist z. B. **begründet**, sobald ein Dieb über die Sache Sachherrschaft erlangt hat. D. h., dass er ohne wesentliche Hindernisse darüber **allein verfügen** kann. Das bedeutet, dass der bisherige Gewahrsamsinhaber faktisch nicht mehr auf die Sache einwirken kann, z. B. dann nicht, wenn das Diebesgut vom Täter bereits weggeschafft worden ist. Dazu sind z. B. beim Ladendiebstahl spezifische Möglichkeiten hinsichtlich der Vollendung bzw. zum Versuch hinsichtlich des Gewahrsamsbruchs zu beachten:
- **Hausrechtsverletzung feststellen** = Unerlaubte Handlung gem. § 858 BGB und die dazu zulässigen Selbsthilferechte gem. §§ 859 ff. BGB – Anforderungen und Grenzen!
- Wichtige Argumentationsaspekte:**
- Handlung des Störers beschreiben.
 - Subsumtion unter § 858 BGB als unerlaubte Handlung in der Form von widerrechtlicher Besitzstörung, -entzug, -besetzung. Ggf. auf Definition (s. o.) des Besitzes verweisen und z.B. die Fehlerhaftigkeit des widerrechtlichen Besitzes eines Diebes herausstellen.
 - Die Erlaubnis des Besitzers, derartige Störungen notfalls sogar mit Gewalt beseitigen zu dürfen.
 - Zeitfaktoren des § 858 BGB definieren und subsumieren, z. B. unverzüglich zur Besitzentsetzung, Betreffen auf frischer Tat etc.

■ Selbsthilferechte zur Abwehr von (Hausrechts-) Besitzstörungen

Wichtige Argumentationsaspekte:

- Grundsätzliches Erfordernis einer zivilrechtlichen Klage herausstellen.
- Die unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Selbsthilferechte betonen.
- Selbsthilferechte des Besitzers aus Unerlaubter Handlung gem. § 858 BGB, des Besitzdieners gem. § 860 BGB nennen.
- Definition der Besitzstörung, des Besitzentzugs oder der Besetzung und mit Sachverhalt subsumieren = Art der Störung feststellen.
- Dann Selbsthilfemöglichkeiten des Besitzers gemäß § 859 BGB nennen (Beseitigen, Besitzkehr) und auf vorliegenden Fall anwenden.
- Verhältnismäßigkeitserwägungen anstellen, Erfordernis der Maßnahme zur Abwehr der Störung begründen und Eignung zur Abwehr dieser Störung (Mildestes Mittel etc. erörtern).
- Ergebnis feststellen.

■ Gewaltanwendung rechtfertigen:

- Ausnahmsweise Erlaubnis zur Gewaltanwendung voranstellen. Zunächst versuchen, Freiwilligkeit, z. B. zur Herausgabe entwendeter Gegenstände, zu erreichen.
- Erfordernis der Gewaltanwendung beschreiben, z. B. Weigerung, Flucht, tätliche Gegenwehr, ggf. drohende Anspruchsvereitelung.
- Gewalterlaubnis aus dem Gesetz, hier § 859 BGB, nennen.
- Subsumtion der angewandten Gewalt, z. B. körperliche Gewalt zur Beseitigung einer Besitzstörung oder zur Herausgabe entwendeter Sachen.
- Ergebnis feststellen.
- Bei Diebstahlshandlungen ggf. auch die Rechtfertigungsmöglichkeit gem. § 32 StGB prüfen = Notwehr gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf das Eigentum.

■ Zivilrechtliche Ansprüche zum Selbsthilferecht des § 229 BGB gegen den Störer begründen:

Ggf. kann die entsprechende Maßnahme auch auf Grundlage anderer Vorschriften, z.B. § 229 BGB oder § 127 (1) StPO gerechtfertigt sein, z.B. dann, wenn durch das Verhalten des Störers eine Straftat dargestellt oder die Gefahr der Vereitelung zivilrechtlicher Ansprüche begründet ist.

Wichtige Argumentationsaspekte:

- § 229 BGB definieren und die danach zulässigen Maßnahmen nennen (Wegnehmen, Zerstören, Festnehmen).
- Entsprechend der Maßnahme, z. B. Wegnahme, zerstören, Festnahme, prüfen, ob die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen: Das sind
 - Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs gegen den Störer und
 - Gefahr der Anspruchsvereitelung, d. h., für einen bestimmten zivilrechtlichen Anspruch gegen diese Person. Das können insbesondere bei einem Dieb der Herausgabeanspruch entwendeter Gegenstände (§ 861 BGB), bei einer Besitzstörung der Unterlassungs- oder der Beseitigungsanspruch (§ 862 BGB) sein. Die Gefahr der Anspruchsvereitelung kann in aller Regel mit dem Verhalten des Störers, wenn er z. B. die Aufforderung zur Herausgabe von Diebesgut oder zur Angabe der Personaldaten nicht befolgt oder die wegen seines Verhaltens (Flucht) nicht erreicht werden können, begründet werden. Denn ohne diese kann eine Klage nicht durchgeführt werden.
- Dazu muss kommen, dass obrigkeitliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig (zur Abwehr der Gefahr) erreicht werden kann.

Fazit: Erst dann dürfen im Rahmen der Selbsthilfe gem. § 229 BGB zur Abwehr der Gefahr der Anspruchsvereitelung, Sachen zerstört oder weggenommen werden oder der Verpflichtete, wenn er der Flucht verdächtig ist, sogar festgenommen werden. Der Widerstand dagegen darf dann mit Gewalt beseitigt werden. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig, geeignet und erforderlich zur Abwehr der Gefahr sein. Ist aber die Polizei erreichbar, darf gem. § 229 BGB keine Selbsthilfe ausgeübt werden. Die Zuständigkeit der Polizei ist aber, wenn keine weitergehenden Verdachtsmomente vorliegen, auf das Feststellen der Personalien begrenzt. Beachten: Anders als bei der Festnahme gem. § 127 Abs. 1 StPO, bei der die festgenommene Person der Polizei zu übergeben ist oder bei der Besitzkehr gemäß § 859 BGB sind nach § 229 BGB weggenommene Sachen oder festgenommene Personen gemäß § 230 BGB dem zuständigen Gericht zu übergeben. Ist aber der Festnahme- oder Wegnahmegrund zwischenzeitlich entfallen, ist unverzüglich die Person zu entlassen oder die weggenommene Sache wieder auszuhändigen. Gemäß § 231 BGB bestehen zum Beispiel beim Irrtum über die Selbsthilfe anders als zu § 823 BGB auch ohne Verschulden Schadensersatzansprüche.

Bei Festnahmen nach § 229 BGB ist parallel zu prüfen, ob das Verhalten des Störers auch einen Tatbestand des StGB erfüllt und ob die Voraussetzungen zur vorläufigen Festnahme nach § 127 (1) StPO vorliegen. Dabei kann es möglich sein, die Festnahme auch auf diese Vorschrift zu stützen. In diesen Fällen ist nach der Zielrichtung der Festnahme zu entscheiden, ob der Verdächtige zur Polizei oder zum Gericht gebracht werden muss.

■ Klärung von Ansprüchen aus Vertragsverletzung beim Beförderungsvertrag

Wenn z. B. im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag Ansprüche hinsichtlich des Fahrpreises oder, wie in Verkehrsbetrieben üblich, zur Zahlung eines so genannten erhöhten Beförderungsentgeltes bestehen, ist im Falle der Nutzung ohne Fahrausweis folgende Argumentation erforderlich:

- Begründung der Grundzüge des entsprechenden Vertragsverhältnisses, z. B. Beförderungsvertrag gem. § 631 BGB.
- Nachweis der in den Verkehrsmitteln gem. § 305 BGB deutlich sichtbar angebrachten Hinweise (= vertragsrechtliche Nebenbestimmungen) auf Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes.
- Begründung der entsprechenden Vertragsverletzung (z. B. Nutzung ohne vorgeschriebenes Entgelt) und der gem. § 305 BGB vorgesehenen Zahlung des entsprechenden Betrages = Begründung eines zivilrechtlichen Anspruchs.

Diese Argumentationsreihe ist auch bei der Begründung des damit ggf. erfüllten Straftatbestandes § 265a StGB – Leistungerschleichung – erforderlich.

- #### ■ Bei ungerechtfertigten Handlungen des Sicherheitsmitarbeiters
- muss dieser mit arbeitsrechtlichen Folgen und/oder Schadensersatzforderungen (Haftung) bzw. einer Strafanzeige rechnen. Auch der Unternehmer kann zur Haftung herangezogen werden. Daher ist wichtig, die Rechtfertigungsgründe zu kennen und sie auf den Fall anwenden zu können (Subsumtion).

9.4.4 Schadensersatz oder Schmerzensgeld

§ 823 BGB regelt die Verpflichtung zum Schadensersatz aus **unerlaubten Handlungen**. Danach ist derjenige zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Als Schuldform genügt neben dem Vorsatz auch Fahrlässigkeit. Gemäß Abs. 2 werden davon auch

Verstöße gegen sog. Schutzgesetze, z.B. § 6b BDSG, erfasst. Das kann z. B. bei unzulässiger Videoüberwachung relevant werden.

In Verbindung mit Straftaten kann in aller Regel auf diese Feststellungen verwiesen werden, d.h. Straftaten sind regelmäßig widerrechtliche Rechtsverletzungen und verpflichten zum Ersatz des dabei entstandenen Schadens, z. B. am Eigentum, an der Gesundheit.

Bei Besitzstörungen und z. B. dabei auftretenden Sachbeschädigungen, entspricht die dazu getroffene Rechtswidrigkeitsfeststellung der Widerrechtlichkeit des § 823 BGB. Da eine hierbei vorsätzlich (d. h. mit Wissen und Wollen – Absicht –) begangene **Sachbeschädigung** eine Straftat ist, kann der Schadensersatzanspruch damit begründet werden.

Anders liegt der Fall bei **fahrlässig begangener Sachbeschädigung**. Da diese nicht strafbar ist, muss dann aus der Verhaltensweise des Störers und den näheren Umständen des Geschehens die Frage geklärt werden, ob die Schädigung unter Außerachtlassung der gebotenen Vorsichtsregeln eingetreten ist, z.B. hinsichtlich der auf dem Betriebsgelände geltenden Straßenverkehrsvorschriften oder zu bestehenden Unfallverhütungsvorschriften. Dann ist Schadensersatz zu leisten.

Bei **Gesundheitsschädigungen**, z. B. nach unerlaubten Handlungen gem. § 823 BGB, können gem. § 253 BGB auch Ansprüche auf Ersatz eines so genannten immateriellen Schadens = **Schmerzensgeld** gestellt werden.

9.5 Beleidigung – Klagewege

Nachfolgend werden am Beispiel der Beleidigung der Weg und die Anforderungen einer Klage bei einem Antrags- und Privatklagedelikt dargestellt.

Beschimpfungen und heftige Gesten sind leider Realität. Wenn sich jemand über einen anderen ärgert, meint man, sich „gerechtfertigt“ Luft in der Form verschaffen zu können, indem man den anderen beschimpft oder in anderer Weise zu verstehen gibt, dass man „Abwertendes“ von ihm denkt. **Emotionale Konter** in Form der Gegenbeleidigung sind zwar verständlich, sie sind aber nicht durch Notwehr zu rechtfertigen. Dies gilt gleichermaßen für die Ohrfeige als vermeintlich gerecht-

fertigte Ehrverteidigung. Dabei wird vergessen, dass man den anderen ebenfalls beleidigt oder sogar verletzt hat und somit selber Täter geworden ist.

Andere Personen nicht zu beleidigen, sich selbst bei entsprechenden Attacken zu beherrschen, deeskalativ zu handeln sind für Sicherheitsmitarbeiter gängige Forderungen zum kundenorientierten Verhalten. Aber nicht alle Beleidigungen sind problemlos zu überhören. Neben den Deeskalationstechniken sind auch Überlegungen dahingehend angebracht, ob ggf. rechtlich gegen den Beleidiger vorgegangen werden soll. Denn Beleidigungen gelten als „Straftaten gegen die Ehre“.

(Subsumtion der Beleidigungsdelikte §§ 185 ff. StGB siehe Ziffer 7.1.5)

Die Anzeige wegen Beleidigung durch den Sicherheitsmitarbeiter

Manchmal ist es sinnvoll, verbale Ausfälle anderer nicht herunterzuschlucken, sondern gerichtlich zu verfolgen. Dazu ist zu bedenken, dass der Sicherheitsmitarbeiter beruflich mehr ertragen können muss. Aber wenn auf Grund der Beleidigung (Art, Örtlichkeit etc.) eine „schwerwiegende“ Ehrverletzung vorliegt, sollte auch der Sicherheitsmitarbeiter den Rechtsweg beschreiten.

Grundsätzliche Empfehlungen für Sicherheitsmitarbeiter:

- Kein emotionaler Gegenschlag (dann wird ggf. § 199 StGB – Kompensation – zutreffend).
- Im Zusammenhang mit Festnahmehandlungen in anderer Sache oder **bei bekannten Personalien** neben dem Sachverhalt der Eingriffsmaßnahme auch die Ehrverletzung und den Strafantrag zu Protokoll geben.
- Bei einer Ehrverletzung **ohne bekannte Personalien** bedenken, dass die Erfüllung des Tatbestandes der §§ 185 ff. StGB ggf. die Festnahme des Täters und die damit verbundene Personalienfeststellung rechtfertigen kann, eine diesbezügliche Zugriffsmaßnahme aber, z. B. in einer aufgeheizten Fan-Gruppe, unverhältnismäßig hohe Risiken in Bezug auf eine körperliche Auseinandersetzungen beinhalten kann. Dann kann ggf. auf eine günstige Zugriffssituation gewartet werden bzw. die anwesende Polizei wird im Wege einer Anzeigenerstattung gebeten, das Erforderliche zu unternehmen.

Der Weg zum Gerichtsprozess

Da die Beleidigung sowohl ein Antrags- als auch ein Privatklagedelikt ist, sind folgende Wege einer Anzeige möglich:

- **Anzeigerstattung:** Als eigenständiges Delikt bzw. Verbindung mit anderen Protokollpflichten für die Polizei, die Staatsanwaltschaft o. a.
- **Strafantrag:** Die Justiz verfolgt Beleidigungen nur, wenn der Verletzte binnen drei Monaten einen Strafantrag stellt. Gem. **§ 194 StGB** ist daher i. d. R. ein **Strafantrag** zu stellen. **Ausnahme:** Die Staatsanwaltschaft hält wegen der Besonderheiten des Deliktes das Verfolgen von Amts wegen für geboten, z. B. beim Verbreiten oder öffentlichem Zugänglichmachen einer Schrift, in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde. Aber: Wenn der Verletzte widerspricht, darf der Staatsanwalt nicht von Amts wegen verfolgen.
- **Privatklage:** Der Verletzte kann den Beleidiger mit einer Privatklage anklagen. Er verfolgt so selbst den staatlichen Strafanspruch.

Voraussetzung hierzu ist der **erfolglose Sühneversuch** vor einem Schiedsmann. Kommt ein Sühnevergleich zustande, ist die Klage unzulässig.

■ Der Staatsanwalt:

- **Von Amts wegen:** Er klagt von Amts wegen Beleidigungen nur bei öffentlichem Interesse etwa an, wenn die Ehrenkränkung erheblich ist oder ein Strafantrag dem Verletzten wegen persönlicher Beziehungen zum Täter (Chef) nicht zugemutet werden kann.
- **Übernahme von Amts wegen aus einer Privatklage:** Der Staatsanwalt kann die Verfolgung übernehmen, auch wenn jemand eine Privatklage erhoben hat (Gründe w.o.).

Exkurs: Beleidigungen im Straßenverkehr

Eine Auswertung von Gerichtsentscheidungen für Beleidigung im Straßenverkehr zeigt, dass fast jedes bekannte Schimpfwort mit einem üppigen Bußgeld bedacht wird. Folgende Beleidigungskundgebungen sind als „teuer“ einzustufen:

- **Duzen:** Wenn man die einschreitenden **Beamten beleidigend duzt** (Du Schwein), wird es extra teuer (so genannten Duz-Zuschlag).

- Aber auch „Fieses Miststück“, „Armleuchter“, „krankhaft dienstgeil“ wurden mit hohem Bußgeld belegt.
- **Gesten:** Schon der **einfache Scheibenwischer, Zunge rausstrecken** und **Vogel zeigen** werden mit hohen Geldbußen geahndet.
- **Teure Beleidigung von Politessen:** Beleidigungen gegen Frauen, zum Beispiel gegen Politessen, werden vergleichsweise härter bestraft. Für **„Du Schlampe“** sind besonders hohe Geldbußen möglich.